



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2025 zur Einreichung von Interessenbekundungen für „Welcome Center“.

Dieser Aufruf wird im Rahmen der ESF-Förderphase 2021-2027 veröffentlicht.

1. Ausgangslage und Förderziel

Der Fachkräftemangel stellt ein zentrales Thema des deutschen Arbeitsmarktes dar. Verschärft wird der Mangel durch den beschleunigten Strukturwandel in Folge von Digitalisierung und ökologischer Transformation.

Im Rheinischen Revier und im Nördlichen Ruhrgebiet kommen diese großen Entwicklungen in besonderem Maße zusammen.

Angesichts des bevorstehenden Kohleausstiegs stehen das Rheinische Revier und das Nördliche Ruhrgebiet vor der Herausforderung, einen nachhaltigen Strukturwandel in den betroffenen Regionen zu begleiten und dabei die vorhandenen Ressourcen zu integrieren, um attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte zu schaffen.

Dabei wird die Umgestaltung nicht allein in der Branche selbst möglich sein. Vielmehr sind andere zukunftssichernde und von der Braunkohleindustrie unabhängige Entwicklungspfade zu schaffen. Für diese angestrebte Transformation der Wirtschaftsstruktur werden Fachkräfte benötigt, die auf dem aktuellen Arbeitsmarkt nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Um die Infrastruktur und Versorgung dauerhaft zu sichern, ist zusätzlich die Gewinnung ausländischer Fachkräfte unumgänglich. Nur so kann ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Fachkräften gewährleistet werden.

Dabei darf das Bemühen um eine nachhaltige Integration der Menschen nicht vernachlässigt werden. Es müssen Rahmenbedingungen für internationale Fachkräfte geschaffen werden, die betriebliche Faktoren sowie auch Lebensbereiche außerhalb der Arbeitswelt umfassen. Die Etablierung solcher Strukturen erfolgt teilweise bereits seitens der Unternehmen, die Arbeitskräfte suchen.

Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen stellt die Integration internationaler Fachkräfte in das unternehmerische und gesellschaftliche Umfeld eine Herausforderung dar.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ihnen sind oft die institutionellen Wege zur Unterstützung von internationaler Personalbeschaffung und die rechtlichen Voraussetzungen nicht bekannt, so dass ihnen eine systematische Unterstützung nicht immer gelingt.

Um den Menschen, die nach NRW kommen, eine attraktive Lebensweise zu bieten und sie so zum Bleiben zu motivieren, müssen daher grundlegende Willkommensstrukturen geschaffen werden. Die Welcome Center tragen durch Unterstützung der beschäftigungsbezogenen Integration internationaler Fachkräfte zur Fachkräftesicherung und zum Erhalt einer weltoffenen Gesellschaft mit einer gelebten Willkommenskultur bei.

Das Ziel der Förderung ist der Aufbau und der Betrieb von je einem Welcome Center im Rheinischen Revier und dem Nördlichen Ruhrgebiet.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Just Transition Fund – auch Fonds für einen gerechten Übergang genannt – in der Förderphase 2021-2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag> zu finden. Wir weisen Interessenten darauf hin, dass die Informationen zur verwaltungstechnischen Abwicklung der ESF-Förderphase 2021-2027 stets unter der Förderphase 2021-2027 zu finden sein werden.

Es handelt sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die DAWI Beihilfe ist somit über den DAWI-Beschluss vom 20.12.2011 freigestellt.



3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau und der Betrieb von Welcome Centern.

Die Welcome Center sollen:

1. Unternehmen als lokale Anlauf-, Erstberatungs- und Unterstützungsstelle für alle Fragen der internationalen Personalbeschaffung und zügigen und erfolgreichen Integration internationaler Fachkräfte unter Berücksichtigung lokaler Begebenheiten dienen. Ihnen obliegt es, Unternehmen, die internationale Fachkräfte einstellen wollen, an die richtigen Stellen zu verweisen und sie mit den richtigen Akteuren vor Ort zu vernetzen (Verweisberatung). Hierbei sind insbesondere die spezifischen Herausforderungen der KMU zu berücksichtigen.

Unterstützungshandlungen können unter anderem sein:

- Sensibilisierung von Unternehmen für die Möglichkeit der Fachkräftegewinnung aus dem Ausland
 - Setzung von Impulsen für eine faire Anwerbung und Integration
 - Anregung und Organisation von lokalen Austausch mit relevanten Akteuren aus dem Arbeitsmarkt, der Verwaltung und Institutionen, z.B. Bildungs- und Sprachkursträgern
 - Schaffung einer lokalen/regionalen Plattform, in der internationale Fachkräfte und Stakeholder zusammenkommen
2. Unternehmen beim interkulturellen Öffnungsprozess und der Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur durch Einrichtung einer Kümmerer-Struktur unterstützen.

Unterstützungshandlungen können u.a. sein:

- Schulungen/Workshops zur Förderung des Bewusstseins für kulturelle Unterschiede und interkulturelle Kompetenzen bei Belegschaft und Personalverantwortlichen in den Betrieben
- Informations- und Orientierungsangebote für ausländische Fachkräfte
- Einrichtung von Mentoring- und Partnerschaftsprogrammen
- Sprach- und Bildungsangebote



- Monitoring und Evaluation (z.B. durch regelmäßige Überprüfung und Einholen von Feedbacks zur Bewertung der Maßnahmen)
3. internationalen Fachkräften mit einer Lotsenfunktion rund um die Themen Arbeiten und Leben in Deutschland eine Hilfestellung bieten.

Das Angebot für diese Zielgruppe umfasst insbesondere mehrsprachige Beratung, Bereitstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial, auch i. R. gezielter Veranstaltungen, zu Themen wie beispielsweise:

- Anerkennung beruflicher Qualifikationen
 - berufliche Weiterbildungsangebote
 - arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - Deutschkurse
 - Alltag und Wohnen, gesellschaftliche Integration (Wohnungssuche, Schulsystem und Schulbildung, Angebote zur Betreuung von Familienangehörigen wie z. B. Kinder- und Schülerbetreuung, Hilfen für Alleinerziehende, Kultur- und Freizeitangebote)
4. sich regional als Kompetenzzentren für Fragen der beschäftigungsbezogenen Integration internationaler Fachkräfte etablieren.

Die Welcome Center sollen in der Lage sein, regional bzw. sektoral gemeinsam mit den relevanten Akteuren, die beschäftigungsbezogene Integration von internationalen Fachkräften voranzubringen und damit zur Attraktivität der Wirtschaftsstandorte Rheinisches Revier und Nördliches Ruhrgebiet mit einer für internationale Fachkräfte offenen Gesellschaft beitragen.

Voraussetzung für eine wirkungsvolle und effektive Arbeit der Welcome Center ist eine systematische Vernetzung mit den einschlägigen regional und lokal bzw. sektoral relevanten Organisationen und Akteuren mit Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen im Kontext der Arbeitsmarktintegration internationaler Fachkräfte. Hierzu zählen beispielsweise:

- Arbeitsagenturen (inkl. ZAV)
- kommunale und regionale Behörden
- Kammern, Innungen, (Wirtschafts-) Verbände und Vereine



- Bildungseinrichtungen (z. B. Hochschulen, Berufsschulen)
- regionale Fachkräfteallianzen

3.2. Zielgruppe

Zielgruppe des Angebotes sind

- Unternehmen, insbesondere KMU, und
- internationale Fachkräfte, die zur Arbeitsaufnahme in das Nördliche Ruhrgebiet und das Rheinische Revier einreisen werden oder eingereist sind.

3.3. Region/Standort

Gefördert wird ein Welcome Center im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Städteregion Aachen, Stadt Mönchengladbach) und ein Welcome Center im Nördlichen Ruhrgebiet (Stadt Bottrop, Stadt Dorsten, Stadt Gladbeck, Stadt Marl).

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind juristische Personen sowie Personengesellschaften.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektstätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt durch Anteilsfinanzierung.



4.3.2 Bemessungsgrundlage

Projektleitung großer Projekte

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.1 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP1 der Anlage 3 der ESF-Richtlinie 2021-2027)

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP2 der Anlage 3 der ESF-Richtlinie 2021-2027)

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP4 der Anlage 3 der ESF-Richtlinie 2021-2027)

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben

40 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz



4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 80 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

Es können folgende Stellenanteile (1 Stelle entspricht 1 Vollzeitäquivalent) gewährt werden:

Rheinisches Revier

Projektleitung großer Projekte (FP 1)	1 Stelle
Herausgehobene Projektmitarbeit (FP 3)	4 Stellen
Projektmitarbeit (FP 4)	7 Stellen

Nördliches Ruhrgebiet

Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte (FP 2)	0,5 Stelle
Herausgehobene Projektmitarbeit (FP 3)	1 Stelle
Projektmitarbeit (FP 4)	1 Stellen

4.3.4 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum beginnt zum 01.07.2025 und endet am 30.06.2028.

Die Förderung erfolgt in zwei Abschnitten:

01.07.2025 – 30.06.2026 und 01.07.2026 – 30.06.2028.

Es besteht mit der Abgabe der Interessenbekundung kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



5. Interessenbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur JTF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber außenstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessenbekundungen soweit diese die formalen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe haben die Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelvorhaben für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelvorhaben agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelvorhaben behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder andere Fachressort/-referat hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.



Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelvorhaben

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich diese Formulare, um Ihr Vorhaben zu beschreiben.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

Bei Trägerverbänden ist der Förderantrag durch den federführenden Träger vorzulegen. Bei einem Trägerzusammenschluss ist ein Träger der federführende, der die gemeinsame Interessenbekundung abgibt bzw. den gemeinsamen Förderantrag nach Auswahl stellt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ausschließlich an das unten genannte E-Mail-Postfach ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht an das unten genannte E-Mail-Postfach eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Anlage 1: Formblatt zur Interessenbekundung
- Anlage 2: Projektkonzeption

Interessierte können für eine oder beide Regionen (Rheinisches Revier und/oder Nördliches Ruhrgebiet) das Interesse bekunden. Bei der Übermittlung der Interessenbekundungen ist darauf zu achten, dass **pro Region** eine **separate Einreichung** mit den angeforderten Bewerbungsunterlagen erfolgen muss.



Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 2 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Über die oben beschriebenen Anlagen hinaus eingehende Unterlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen.

Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl orientiert sich an folgenden Kriterien, die in der Anlage Projektkonzeption enthalten und operationalisiert sind:

- Umsetzungsstrategie des Programms
- Beratungskompetenzen und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Zielgruppen
- Vernetzung und Kooperationsbeziehungen mit relevanten regionalen Akteuren.

5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **21. März 2025** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail zu richten an:

Referat-IIB5@mags.nrw.de

5.4. Informationen/Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Fachreferat gerichtet werden:

Referat-IIB5@mags.nrw.de

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben:

AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlagen:

Anlage 1: Formblatt zur Interessenbekundung

Anlage 2: Projektkonzeption